

RS Vwgh 1980/9/9 1837/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1980

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1838/80 bis 2226/80

Rechtssatz

Für die Verwaltungsbehörden besteht keine mit der Rechtsfolge der Wiedereinsetzung verbundene Pflicht, die Partei bei der Erlassung eines im Instanzenzug nicht mehr bekämpfbaren Bescheides über die Möglichkeit und die Frist einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu belehren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980001837.X02

Im RIS seit

16.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at